

Der Umstand, daß der eine Ehegatte dem andern einen Grund zur Scheidung gibt, berechtigt den letzteren niemals, nun seinerseits die durch die Ehe begründeten Pflichten zu verletzen, mag sich jener auch noch so schwer vergangen haben. Insbesondere gibt ein Ehebruch und selbst ein während längerer Zeit fortgesetztes ehebrecherisches Verhältnis des einen Ehegatten dem andern nicht das Recht, nun ebenfalls außerehelichen Verkehr zu pflegen. Und zwar gilt dies nach beiden Seiten hin: Wie ein Liebesverhältnis, das die Frau unterhält, dem Mann nicht die Befugnis gibt, ebenfalls außer der Ehe intimen Verkehr zu suchen, so kann auch die Frau, die sich einem Dritten hingeben, das nicht damit entschuldigen, daß der Mann sie vernachlässigt und mit einem andern Mädchen oder einer andern Frau geschlechtlich verkehre.

Aber auch dann gibt das Verhalten des einen Ehegatten dem andern kein Recht, die eheliche Treupflicht zu verletzen, wenn die Verfehlung des ersteren gerade in der Versagung des ehelichen Verkehrs bestand, und zwar nicht einmal dann, wenn jener den Verkehr lange Zeit hindurch geflissentlich deshalb verweigerte, um den andern Ehegatten dadurch zum Ehebruch zu treiben. Insbesondere wird vom Reichsgericht in einem derartigen indirekten Veranlassen des Ehebruchs noch keine Zustimmung dazu gefunden. Läge eine solche vor, dann könnte allerdings der Ehegatte, der den Ehebruch des andern provoziert hat, die Scheidungsklage nicht darauf stützen. Denn nach § 1565, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Recht des Ehegatten auf Scheidung ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch zustimmt.

Es kann nicht gesagt werden, daß die dargelegte Überspitzung des Treubegriffs das Allgemeinempfinden befriedigt. Gewiß, die Wahrung der ehelichen Treue ist bei der gesetzlich vorgeschriebenen Monogamie die wichtigste Pflicht der Ehegatten. Aber geht es nicht zu weit, wenn man den einen Ehegatten an dieser Pflicht noch dann festhält, wenn die Ehe bereits durch das Verhalten des andern Ehegatten völlig zerrüttet ist, und zwar zerrüttet eben durch gröbliche Verletzung der Treupflicht? Müßte die „Verfehlung“ des einen Ehegatten nicht wenigstens dann entschuldbar erscheinen, wenn er, wie in den oben geschilderten Fällen, zu seinem Verhalten durch den andern Ehegatten geradezu veranlaßt worden ist? Man vergegenwärtige sich, zu welchen seltsamen Ergebnissen jene Überspitzung des Treubegriffs führen kann. Eine Frau knüpft ein Liebesverhältnis mit einem Dritten an und verläßt ihren Mann. Dieser will über den Fehltritt hinwegsehen und bittet die Frau, zu ihm zurückzukehren. Als diese sich weigert, erhebt er Klage auf Herstellung der Ehe. Die Frau zieht den Prozeß absichtlich in die Länge, um den Mann durch die lange Dauer des Verfahrens zum Ehebruch zu treiben. Nachdem ihr das gelungen, erhebt sie Widerklage auf Scheidung, und die Ehe wird aus Verschulden des Mannes wegen dessen Ehebruchs geschieden, und der Mann setzt sich obendrein noch der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen Ehebruchs nach § 172 des Strafgesetzbuches aus!